

Die handelnden Organisationen und Verbände der Geräteanwender



Frau Bundeskanzlerin,
Dr. Angela Merkel

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts (BR-Drucksache 423/18), Artikel 4 der NiSV – nicht in Kraft setzen

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

am 19.10.2018 hat der Bundesrat dem Artikel 4 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts (Drucksache 423/18), Artikel 4 mit Änderungen zugestimmt. In Kürze wird Ihnen die geänderte Verordnung zur Unterschrift vorliegen, um der NiSV Rechtsgültigkeit zu verschaffen.

Für die ca. 600.000 berufsausübenden Menschen in der Kosmetik-Branche, ein typischer Frauenberuf mit hohem Migrantinnen-Anteil, bedeutet Ihre Unterschrift Berufsverbot in wesentlichen Teilen ihrer Geschäftsfelder; für Millionen Verbraucher/-innen werden kosmetische Dienstleistungen künftig mindestens doppelt so teuer, weil **bald nur noch Ärzte oder Fachärzte Tätigkeiten durchführen – und mit Ärztetarif (!) abrechnen - dürfen**, die der Gesetzgeber in der neuen NiSV skurriler Weise selbst als **„zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken gewerblich“** (Art. 4; § 1 Abs. 1) bezeichnet.

Seit Jahren fordern die handelnden Verbände der kosmetischen Geräteanwender eine einheitliche und bundesweite Sachkunde im Umgang mit apparativer Kosmetik – das ist richtig und gut so, nicht jedoch mit Sonderprivilegien einer ärztlichen Berufsgruppe auf Kosten einer anderen.

Die Verbände haben gehandelt und den handwerklichen Kosmetikmeister bereits 2015 mit der KosmetikmeisterVO (BGBl. 2015 Teil I Nr. 2, S.17ff) ausgearbeitet und auf den Weg gebracht; der strahlenschutzrelevante Bereich ist nunmehr Gegenstand des Meisterprüfungsberufsbildes (§ 2 Nr.7) und damit auch Gegenstand der erforderlichen Sach- und Fachkunde. Dennoch sollen jetzt nach den Vorstellungen des Gesetzgebers weitgehend nur noch Ärzte solche Tätigkeiten ausführen dürfen, teilweise sogar ganz ohne zusätzliche Ausbildung oder Berufspraxis im hier einschlägigen handwerklichen kosmetischen bzw. nicht-medizinisch gewerblichen Bereich.

Uns ist bewusst, dass die Ärzteschaft nach vielen Jahren Gesundheitsreform, Kostenreduktion und immer wieder neuen Controlling- und Kontingentierungsvorbehalten nach Auswegen aus der Kostenspirale nach unten sucht.

Gerade in der gegenwärtigen politischen Lage wird dieses „goldene Geschenk“ des Gesetzgebers an die Ärzteschaft zum Nachteil von 100.000 Berufsausübenden und Millionen von Verbrauchern mehr als nur zusätzlichen Verdross verursachen.

Inhaltlich verantwortlich: Deutsche Gesellschaft für EU-Konformität e.V., Kosmetik & Beauty-Zentrale, Deutsche Gesellschaft für Piercing e.V., ProTattoo e.V., Bundesverband Tattoo e.V., Fachverband Elektrologie e.V., Deutscher Verband Elektro-Epilation e.V.

Die handelnden Organisationen und Verbände der Geräteanwender

Innerhalb der Ärzteschaft sind nach der Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs jetzt schon heftige Verteilungskämpfe ausgebrochen, wer das Fell des noch nicht erlegten Bären bekommen soll. Die angeblich gefährlichen Anwendungen, die ursprünglich nur von besonders hochqualifizierten Fachärzten hätten ausgeführt werden dürfen, sind in der geänderten Verordnung plötzlich auch für alle anderen Ärzte ohne Zusatzqualifikation durchführbar geworden – hat man hier etwa erkannt, dass die wenigen einschlägigen Fachärzte die Tätigkeiten der Kosmetikbranche gar nicht ganz so schnell, wenn überhaupt übernehmen können?

Dies mag auch der Grund sein, weshalb die bleibenden Nebenwirkungen nahezu ausschließlich aus ärztlichen Praxen berichtet werden. Kosmetiker/-innen und professionelle Geräteanwender produzieren bessere Ergebnisse, zufriedeneren Kunden und erheblich weniger Nebenwirkungen, wie in der vom BMU beauftragten approxima Umfrage festgestellt wurde – jeder Branchenkundige weiß das. Laut den eindeutigen, jedoch für die VO unverständlicherweise vollkommen fehlinterpretierten Umfrageergebnissen, ist genau Gegenteiliges gerechtfertigt, aber keinesfalls die Enteignung der Kosmetiker/innen.

Einen Facharzttermin in Deutschland zu erhalten, dauert immer länger, auch Kassenpatienten müssen häufig immer länger auf einen allgemeinärztlichen Termin warten. Nicht-medizinisch gewerbliche oder kosmetisch-gewerbliche Dienstleistungen haben auch aus diesem Grund nichts im ärztlichen Aufgaben- oder Abrechnungsbe- reich zu suchen – hierfür gebietet selbst der Schutz vor schädlichen Wirkungen nicht-ionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen in keiner Weise eine Rechtfertigung.

Wir möchten Sie daher auffordern, Artikel 4 der Verordnung ihre Unterschrift zu verweigern und das zuständige BMU anzuweisen, den Artikel 4 mit Beteiligung der „handelnden Verbände und Organisationen“ zu überarbeiten. Andernfalls werden zahlreiche Kosmetikinstitute, Wellness- und Spa-Betriebe und weitere gewerbliche Geräteanwender in Deutschland über Nacht ihre Existenz verlieren.

Lassen Sie nicht zu, dass mit einem Gesetzesstreich eine komplette Branche wesentliche Ausübungsbereiche verliert, ein gut funktionierender Markt entwurzelt und viele Millionen Verbraucher plötzlich für dieselbe Leistung doppelt und dreifach bezahlen oder sich im Ausland behandeln lassen müssen.

Die entbrannte Debatte wird aus rein wirtschaftlichen Gründen geführt, was den Wirtschaftsausschuss des Bundesrats bereits überzeugte und dazu veranlasste, die Streichung des Artikels 4 zu empfehlen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass das BMU den Ergebnissen der Studie zur Gefahrenlage, die dem Verordnungsentwurf hätte zugrunde liegen müssen, bewusst zuwider gehandelt hat: die Gefährder werden privilegiert, die sicher arbeitenden Kosmetik-Profis erhalten Behandlungsverbote (siehe Anhang). Um dies zu vertuschen, wurde die betreffende Studie erst nach Abschluss aller Anhörungen veröffentlicht, so dass die betroffenen Fachkreise nicht mehr reagieren konnten. Diese Täuschung der Regierung und der Fachkreise ist nicht hinnehmbar.

Inhaltlich verantwortlich: Deutsche Gesellschaft für EU-Konformität e.V., Kosmetik & Beauty-Zentrale, Deutsche Gesellschaft für Piercing e.V., ProTattoo e.V., Bundesverband Tattoo e.V., Fachverband Elektrologie e.V., Deutscher Verband Elektro-Epilation e.V.

Die handelnden Organisationen und Verbände der Geräteanwender

Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes widerspricht die NiSV geltendem Recht. Ein weiterer Grund für eine sich abzeichnende Klagewelle und mediale Aufarbeitung der inakzeptablen Vorgehensweise bei der Vorbereitung dieser Verordnung.

Mit diesem Schreiben verbinden wir unsere letzte Hoffnung, einer übermächtigen Lobby Einhalt zu gebieten, Sachlichkeit vor Gewinnoptimierung zu stellen, die Täuschung durch Kreise im BMU aufzuklären, einen fairen Interessensausgleich zu schaffen, eine Klagewelle zu verhindern und dem Gebot des Verbraucherschutzes objektiv gerecht zu werden.

Mit ausgezeichneter Hochachtung



Heinz Freier
Präsident der
Deutschen Gesellschaft für EU-Konformität e.V.
und im Namen der handelnden Verbände und Organisationen

Poststelle: DEGEUK e.V.
Alt Eschersheim 79
60433 Frankfurt am Main

Internet: <http://DEGEUK.org>

Anlagen:

Positionspapier zu Artikel 4 der „Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen“

Anlage 1: Quellen und Kommentare zum Schreiben an die Bundeskanzlerin

Anlage 2: Report on the Data Collection of Device Treatments in Cosmetics